

2192/J XXI.GP  
Eingelangt am: 23.03.2001

## ANFRAGE

der Abgeordneten Zierler, Dr. Partik - Pablé  
und Kollegen

an den Bundesminister für Inneres

### betreffend "LEITLINIEN GRÜNER POLITIK"

Dem Grundsatzprogramm der Grünen ist folgendes zu entnehmen:

„Auch Blockaden, Besetzungen, spontane Streiks uva. können in besonderen Fällen Mittel einer grün - alternativen Politik sein, wobei es im Wesen des Widerstandes und des zivilen Ungehorsams liegt, daß sich diese nicht von vornherein auf den von den Mächtigen vorgegebenen Rahmen einer einseitig ihre Interessen schützende Legalität eingrenzen lassen“.

Nach §281 StGB ist die Aufforderung ein bestimmtes Gesetz allgemein oder grundsätzlich zu mißachten strafbar.

§ 281 StGB lautet wie folgt:

Wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, daß es einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, zum allgemeinen Ungehorsam gegen ein Gesetz auffordert, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

In diesem Zusammenhang stellen die Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

## ANFRAGE:

- 1) Teilen Sie die Auffassung, daß die oben angeführte Aussage ein Aufruf zur Gewalt ist?
- 2) Sehen Sie durch die in den oben angeführten „Leitlinien Grüner Politik“ erfolgten Aufrufe zu Nötigung und Hausfriedensbruch, bzw. im Gutheißen dessen, den §281 StGB verletzt?  
Wenn ja, werden die dafür zuständigen Behörden Ermittlungen durchführen und welche?  
Wenn nein, warum nicht?

- 3) Sehen Sie durch die in den oben angeführten „Leitlinien Grüner Politik“ erfolgten Aufrufe zu Nötigung und Hausfriedensbruch, bzw. im Gutheißen dessen, andere Rechtsnormen verletzt?  
Wenn ja, werden die dafür zuständigen Behörden Ermittlungen durchführen und welche?  
Wenn nein, warum nicht?
- 4) Sehen Sie im Gutheißen von Blockaden Ihre Politik des von Ihnen so titulierten „österreichischen Weges“ konterkariert?  
Wenn ja, was wollen Sie dagegen unternehmen?
- 5) Zu wie vielen Blockaden (z.B. Straßensperren) ist es während Ihrer Amtszeit wann und wo genau gekommen?